



Fakten zur Asylpolitik

2018

08. April 2019, aktualisierte Fassung

KURZ UND BÜNDIG

1. Flucht und Asyl

Mitte 2018 waren weltweit 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Der Großteil flieht innerhalb des eigenen Landes (39,7 Millionen, sog. **Binnenvertriebene**). 20,2 Millionen Menschen halten sich als **Flüchtlinge** in anderen Ländern auf.¹ Fast neun von zehn Flüchtlingen (85 %) leben laut dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in Entwicklungsländern. **Nur ein kleiner Teil flieht nach Europa:** 2018 wurden in der Europäischen Union (EU) rund 580.000 Asylanträge gestellt – davon über ein Viertel in Deutschland.

Ab dem Frühjahr 2015 nahm die Zahl der in Europa ankommenden Flüchtlinge stark zu. Zu den Gründen zählen die andauernden Kriege in Syrien und dem Irak, Konflikte in Ostafrika und Krisen andernorts (akute Fluchtursachen), aber auch die demografische Entwicklung, der Klimawandel oder Armut (strukturelle Fluchtursachen). Viele Menschen fliehen zunächst in nahegelegene Länder: Weltweit halten sich daher die meisten Flüchtlinge in der Türkei (3,6 Mio.), in Pakistan (1,4 Mio.) und in Uganda (1,1 Mio.) auf. Weil die Fluchtursachen andauern und sich die Lebensbedingungen auch in den Zufluchtsregionen verschlechtern, setzen einige ihre Flucht von dort nach Europa fort. Einer der wichtigsten Zugangswege nach Mitteleuropa führte über Griechenland und die Staaten des Balkans. Seitdem diese sog. Balkanroute im Frühjahr 2016 geschlossen wurde und im März 2016 das EU-Türkei-Abkommen in Kraft getreten ist, kommen weniger Flüchtlinge über die Ägäis. 2018 erreichten 117.360 Personen Europa über das Mittelmeer. Davon kamen über 58.000 Personen in Spanien und rund 32.000 Personen in Griechenland an. In Italien landeten etwa 23.000 Personen, das sind 80 Prozent weniger als 2017. Während über die östliche Mittelmeerroute und die Balkanroute 2015/2016 Asylsuchende vor allem aus Syrien, Afghanistan und dem Irak nach Europa kamen, gelangen über die zentrale und westliche Mittelmeerroute über Italien und Spanien nun mehr Asylsuchende aus Ländern der Sub-Sahara nach Europa. Ihre Anerkennungschancen liegen mehrheitlich deutlich unter denen der Asylsuchenden aus Syrien oder dem Irak.

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

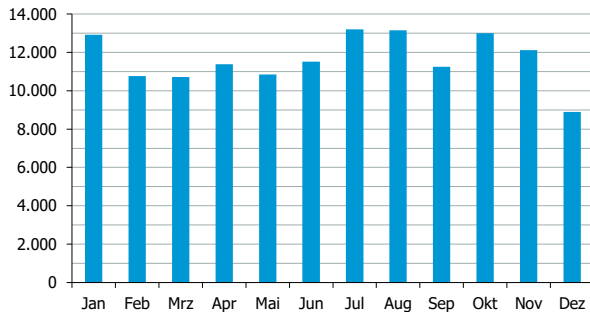
Mitte 2018 war Deutschland laut UNHCR das viertgrößte Aufnahmeland für Flüchtlinge weltweit. 2018 haben 161.931 Personen erstmalig einen Asylantrag gestellt. Damit ging die Zahl der Asylanträge im Vergleich

¹ Der Begriff „Flüchtling“ ist völkerrechtlich in der Genfer Flüchtlingskonvention definiert. Er umfasst nur Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und aus bestimmten Fluchtgründen nicht in dieses zurückkehren können. Wer sich noch im eigenen Land befindet, ist völkerrechtlich gesehen kein Flüchtling. Zu den weltweit 20,2 Millionen Flüchtlingen unter UNHCR-Mandat kommen noch 3,2 Millionen Asylsuchende hinzu, über deren Anträge noch nicht entschieden wurde, sowie 5,4 Millionen palästinensische Flüchtlinge, die nicht unter UNHCR-Mandat stehen.



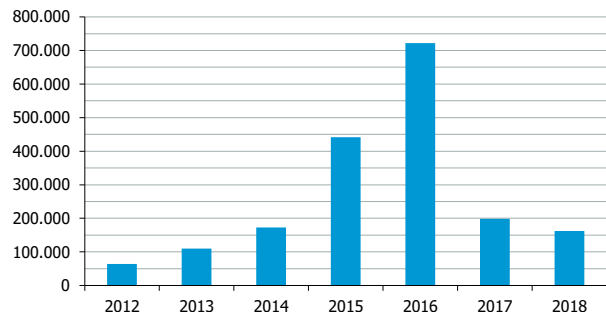
zu 2017 um etwa 18 Prozent zurück und bewegt sich nun wieder auf dem Niveau von 2014. Grund für die sinkenden Zahlen ist unter anderem die stärkere Sicherung der EU-Außengrenzen seit 2016.

Asylanträge (Erstanträge) 2018



Quelle: BAMF

Asylanträge (Erstanträge) 2012–2018



Quelle: BAMF

2.1 Geschlecht und Alter der Schutzsuchenden

Weltweit sind genauso viele Frauen wie Männer auf der Flucht. In Deutschland sind etwas mehr als die Hälfte der Personen, die 2018 Asyl beantragt haben, Männer (56,7 %). Um Deutschland zu erreichen, muss aus vielen Ländern ein langer und zum Teil gefährlicher Weg zurückgelegt werden. Diese Reise treten vor allem Männer und jüngere Menschen an. **Drei Viertel der Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Deutschland waren 2018 unter 30 Jahre alt (74,1 %)**; etwas weniger als die Hälfte war minderjährig (48,4 %). Nur ein sehr geringer Teil war über 65 Jahre alt (0,6 %). In den ersten drei Quartalen des Jahres 2018 stellten 3.038 (2017: 9.084) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag. Die Altersstruktur zeigt klar, dass dem Bildungs- und Ausbildungssystem eine Schlüsselrolle bei der Integration der Flüchtlinge, die länger bleiben werden, zukommt.

2.2 Schutzquoten

Die Gesamtschutzquote² für alle Herkunftsländer lag 2018 bei 35,0 Prozent und damit 8 Prozentpunkte niedriger als 2017. 34,8 Prozent der Asylanträge wurden abgelehnt; 30,2 Prozent haben sich ohne Entscheidung erledigt, etwa weil der Antrag zurückgezogen wurde oder Deutschland nicht für die Bearbeitung zuständig war (s. 3.3 zu Dublin). Rechnet man diese Fälle heraus, **liegt die Schutzquote bei 50,2 Prozent („bereinigte Gesamtschutzquote“)**; 2017 hatte sie bei 53,0 Prozent gelegen. Die leicht gesunkene Gesamtschutzquote kann u. a. auf die sinkende Zahl der Asylsuchenden aus Syrien zurückgeführt werden. Auch die Schutzquoten für die meisten der Top-Zehn-Herkunftsländer sind gesunken. In der öffentlichen Debatte wird vor allem die ungeachtet der schlechten Sicherheitslage im Land stetig sinkende Schutzquote für Asylsuchende aus Afghanistan kontrovers diskutiert.

Unter den Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in Deutschland sind seit 2012 viele syrische Flüchtlinge, die vor dem anhaltenden Bürgerkrieg in ihrer Heimat fliehen. Trotz sinkender Tendenz stellen Syrerinnen und Syrer weiterhin die größte Gruppe unter den Asylsuchenden. 2018 stellten sie 27,3 Prozent aller Asylanträge in Deutschland. Die nächstgrößten Gruppen der Asylsuchenden kamen aus dem Irak und dem Iran (10,1 % bzw. 6,7 % der Erstanträge).

Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (2018)

Die 10 stärksten Herkunftsländer	Schutzquote
1. Syrien	81,9%
2. Irak	32,3%
3. Iran	23,8%
4. Nigeria	13,9%
5. Türkei	41,4%
6. Afghanistan	37,5%
7. Eritrea	70,2%
8. Somalia	41,3%
9. Ungeklärt	40,9%
10. Russische Föderation	11,0%
Summe Top 10	47,8%
Herkunftsländer gesamt	35,0%

Quelle: BAMF

² Die sog. Gesamtschutzquote berechnet sich aus den verschiedenen Schutzarten. Sie besteht aus der Summe der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz sowie der Feststellungen eines Abschiebeverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im entsprechenden Zeitraum.



Mit fast 82 Prozent erhielt der größte Teil der syrischen Schutzsuchenden einen Schutzstatus (s. 3.1) in Deutschland. Die bereinigte Gesamtschutzquote für Syrerinnen und Syrer liegt bei 99,8%. Dies bedeutet, dass nur ein minimaler Anteil ihrer Asylanträge abgelehnt wird. Ein Teil der Anträge hat sich anderweitig erledigt (z. B. durch ein Dublin-Verfahren, s. 3.3).

Der Anteil der Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus dem Westbalkan, von denen meist weniger als ein Prozent einen Schutzstatus erhalten, ist seit Herbst 2015 deutlich gesunken. Keines der entsprechenden Länder befindet sich mehr unter den Top-Zehn-Herkunftsländern. Dies kann u. a. damit in Zusammenhang gebracht werden, dass Albanien, Kosovo und Montenegro in dieser Zeit zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden (nachdem Serbien, Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina bereits 2014 so klassifiziert wurden) und die Asylverfahren zügiger abgeschlossen werden können. Seit 1. November 2015 haben Personen aus dem Westbalkan zudem befristet bis Ende 2020 die Möglichkeit, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auf Basis von § 26 der Beschäftigungsverordnung aufzunehmen (sog. Westbalkanregelung). Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis ist ein gültiger Arbeitsvertrag und eine bestandene Vorrangprüfung. Zusätzlich dürfen in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sein.

2.3 Aufenthaltsbeendigung

Für die Aufenthaltsbeendigung sind die Ausländerbehörden der Länder zuständig; dabei soll die sog. freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die Zahl der zurückgeführten Personen (Abschiebungen und Zurückschiebungen zusammengefasst) lag 2018 bei 26.114 (2017: 25.673; 2016: 26.654; 2015: 22.369). Die Zahl der freiwilligen Ausreisen über das Rückkehr-Förderprogramm „REAG“/„GARP“³ belief sich 2018 auf 15.962 (2017: 29.587; 2016: 54.069). Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer für freiwillig Ausreisende („REAG“/„GARP“-Programm) waren Albanien, Serbien und die Russische Föderation. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder sowie einzelner Kommunen; für diese Programme liegen jedoch bislang keine validen Statistiken vor.

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen und erhalten einen Ankunftsnachweis. Dieser berechtigt sowohl zum Aufenthalt als auch zum Bezug von staatlichen Leistungen wie medizinischer Versorgung, Unterbringung und Verpflegung. Anschließend werden die Asylsuchenden nach dem [Königsteiner Schlüssel](#) auf die Bundesländer verteilt. Diesem liegen Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl der Bundesländer zugrunde. Der Aufenthalt ist zunächst auf einen bestimmten Bezirk beschränkt ([Residenzpflicht](#)). Die Asylverfahren werden durch das BAMF in sog. Ankunfts- oder Ankerzentren oder in den Außenstellen des BAMF durchgeführt, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind. Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind in der Regel verpflichtet, bis zu sechs Monate in den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 AsylG). Den Ländern wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist, u. a. die Möglichkeit gegeben, diese Verpflichtung auf bis zu 24 Monate zu erhöhen. [Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten](#) (s. 3.2) müssen in der Regel bis zum Asylbescheid bzw. bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.

³ „REAG“: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany. „GARP“: Government Assisted Repatriation Programme.

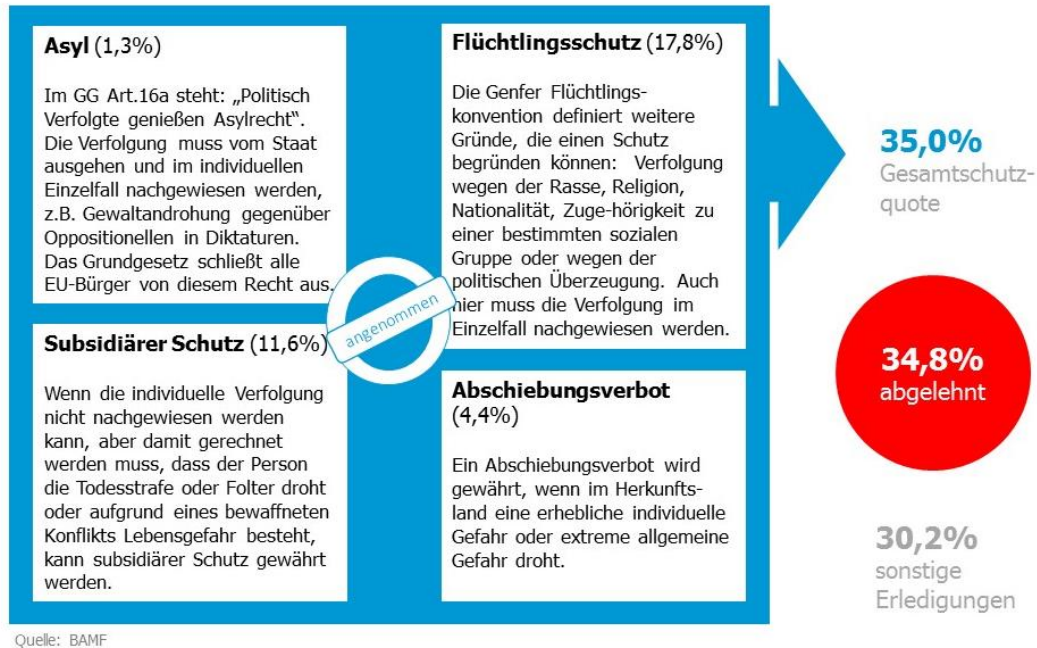


3.1 Arten des Schutzes, Anteil von Schutz / Ablehnung / Erledigung

Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland:

- Die meisten Schutzsuchenden werden als Flüchtling auf der Grundlage der [Genfer Flüchtlingskonvention \(GFK\)](#)⁴ von 1951 (bzw. § 3 AsylG) anerkannt.
- Nur bei sehr wenigen Anträgen wird [Asyl auf Basis des Grundgesetzes](#) (Art. 16a GG) bewilligt.
- Zunehmend wichtig ist die Kategorie des [subsidiären Schutzes](#) (§ 4 AsylG).
- Vergleichsweise selten wird ein [Abschiebungsverbot](#) (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) erteilt.

Arten des Schutzes



Bei subsidiärem Schutz und bei Abschiebungsverboten beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur ein Jahr, sie kann aber mehrfach verlängert werden. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden, wenn u. a. ausreichende Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden können (§ 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AufenthG). Nach dem Grundgesetz oder der GFK anerkannte Flüchtlinge bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dann wird geprüft, ob die Schutzgründe weiterhin bestehen (Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfung). Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Niederlassungserlaubnis) kann nach fünf Jahren erteilt werden. Seit 31. Juli 2016 ist diese aber an den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gebunden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Am 1. August 2018 trat das "[Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten](#)" in Kraft. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte war 2015 zunächst erleichtert worden, indem eine Gleichstellung mit anerkannten Flüchtlingen erfolgte. Im Rahmen des Asylpakets II im März 2016 wurde er dann für zwei Jahre ausgesetzt. Seit August 2018 kann dieser Personenkreis nun wieder einen Antrag auf Nachzug für Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige ledige Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder) stellen. Dazu müssen humanitäre Gründe (§ 36a AufenthG) vorliegen, z. B. wenn die Trennung bereits lange andauert oder das Kindeswohl gefährdet ist. Aber auch die soziale und wirtschaftliche Integration der bereits in Deutschland lebenden Person und Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen werden berücksichtigt. Das neue Gesetz begründet allerdings ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte. Bis Jahresende 2018 wurden 2.612 Visa erteilt; ab 1. Januar 2019 ist der Nachzug auf 1.000 Personen pro Monat kontingentiert. Ende

⁴ Weltweit haben 145 Staaten die GFK unterzeichnet.



2018 lebten rund 230.000 Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Deutschland, es ist allerdings unklar, wie viele hiervon Familiennachzug beantragen werden.

3.2 Sichere Herkunftsstaaten

Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten die folgenden Länder als **sichere Herkunftsstaaten**: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Es wird davon ausgegangen, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfinden und somit kein Asylgrund besteht. Der Bundestag hat im Januar 2019 beschlossen, auch Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen; der entsprechende Gesetzentwurf muss noch vom Bundesrat gebilligt werden. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, die Prüfung erfolgt aber beschleunigt. Sie sind von Integrationskursen ausgeschlossen und für sie gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot. Ein beschleunigtes Verfahren kann auch eingeleitet werden, wenn Bewerber oder Bewerberinnen einen Folgeantrag stellen oder ihrer Mitwirkungspflicht beim Verfahren nicht nachkommen. Dies wird z. B. angenommen, wenn Asylsuchende die Abnahme von Fingerabdrücken verweigern oder versuchen, über ihre Identität zu täuschen.

3.3 Dublin

Das Dublin-Verfahren soll sicherstellen, **dass ein Antrag auf internationalen Schutz im gesamten Dublin-Gebiet⁵ nur durch einen Staat geprüft wird, also Mehrfach-Anträge verhindern**. Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb dieser Staaten gesteuert werden. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird zunächst anhand der Kriterien der Dublin-III-Verordnung der zuständige Staat bestimmt. Ist dies nicht Deutschland, sondern ein anderer Dublin-Staat, wird an diesen ein Ersuchen um Übernahme gestellt, um dort das Asylverfahren durchzuführen. Erfolgen dieses Ersuchen oder die spätere tatsächliche Überstellung an den anderen Staat nicht innerhalb der in der Dublin-III-Verordnung vorgegebenen Fristen, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Es muss dann eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe vornehmen.

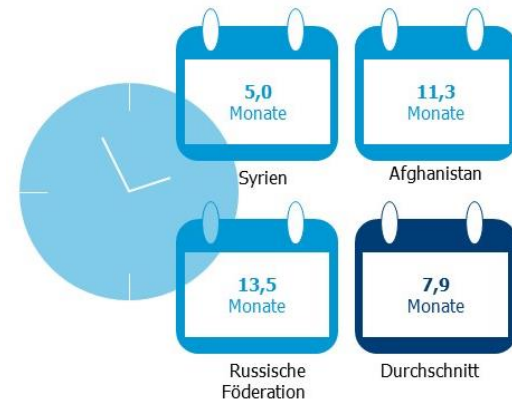
Im Jahr 2018 hat Deutschland 54.910 Übernahmeersuche gestellt; in 37.738 Fällen wurde dem Ersuchen von dem jeweils zuständigen Staat zugestimmt. Tatsächlich überstellt wurden aber lediglich 9.209 Personen. Das ist etwa ein Viertel. Gleichzeitig hat Deutschland seinerseits 7.580 Personen über Dublin-Verfahren aus anderen EU- oder Dublin-Staaten übernommen.

⁵ Das Dublin-Gebiet besteht aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, der Schweiz, Island und Liechtenstein.



4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

In den ersten drei Quartalen 2018 betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Asylanträgen bis zu einer behördlichen Entscheidung 7,9 Monate (gegenüber 10,7 Monaten im Vorjahr). Infolge der hohen Einreisezahlen im Jahr 2015 und aufgrund mangelnder behördlicher Kapazitäten entstand ein Rückstau bei der Asylantragstellung und ihrer Bearbeitung. Mittlerweile konnte das BAMF einen großen Teil der anhängigen Verfahren abarbeiten: Ende 2018 waren noch 53.533 Anträge nicht entschieden.



Quelle: BT-Drs. 19/7552

Allerdings hat sich in den letzten Jahren auch die Zahl der Asylklagen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark erhöht. In den ersten drei Quartalen 2018 wurde gegen mehr als jede zweite Entscheidung des BAMF Klage eingelegt. Im September 2018 waren über 320.000 Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig.

5. Ausreisepflicht und Duldung

Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und durch eine Abschiebungsandrohung aufgefordert, Deutschland zu verlassen. [Findet keine selbstständige – sog. freiwillige – Ausreise statt](#), die für zahlreiche Herkunftstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG“/„GARP“ und das „Starthilfe-Plus“ Programm des Bundes finanziell gefördert werden kann, [können abgelehnte Asylsuchende abgeschoben werden](#). Ein konkreter Abschiebetermin darf ihnen seit Herbst 2015 nicht mehr mitgeteilt werden – seit Juli 2017 auch jenen Personen nicht, die bereits länger als ein Jahr mit einer Duldung in Deutschland leben. Außerdem wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, die Länge kann variieren. Bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands oder wegen fehlender Papiere. Auch können gesundheitliche Aspekte einer Abschiebung entgegenstehen: Reiseunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt seit März 2016 jedoch nur noch im Fall lebensbedrohlicher und schwerwiegender Erkrankung, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, als Abschiebungshindernis. In diesen Fällen wird eine [Duldung](#) erteilt, [bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen](#). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden.

Ende 2018 lebten nach Daten des Ausländerzentralregisters 180.124 ausländische Staatsangehörige mit einer Duldung in Deutschland. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde im Sommer 2015 [ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete](#) geschaffen. Damit können sie bei guter Integration (mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit) nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren. Jugendliche Geduldete können i. d. R. bereits nach vier Jahren Schulbesuch in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesregierung hat darüber hinaus einen Gesetzentwurf über „Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ vorgelegt, der Präzisierungen im Bereich der geltenden Ausbildungsduldung vornimmt, diese um



Personen in Assistenz- und Helferausbildungen erweitert, und das neue Element einer Beschäftigungsduldung von 30 Monaten für gut integrierte ausreisepflichtige Personen und ihre Ehegatten vorsieht, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und weitere Voraussetzungen erfüllen.

6. Leistungen

Leistungen nach dem AsylbLG

			
Notwendiger Bedarf* (z.B. Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit)	219 €	392 €	135–200 €**
Notwendiger persönlicher Bedarf (z.B. Transport, Kommunikation, Körperpflege)	135 €	244 €	76–83 €**

* Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert übernommen.

** Je nach Alter der oder des Minderjährigen.

Quelle: Asylbewerberleistungsgesetz; eigene Zusammenstellung

Was Asylsuchende und Geduldete vom deutschen Staat an finanziellen Mitteln bekommen, ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der **notwendige Bedarf** durch die Einrichtung gestellt. Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und ähnliches, vorrangig als Geldleistung.

Zusätzlich steht ihnen ein Betrag zu, um den sog. **notwendigen persönlichen Bedarf** zu decken

(z. B. für Transport, Kommunikation, Körperpflege); seit Oktober 2015 soll dies möglichst als Sachleistung erfolgen. **Zusammengerechnet erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 354 Euro.**

Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2019 bei 424 Euro. Nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach 15 Monaten können Asylbewerber und Asylbewerberinnen den vollen Arbeitslosengeld-II-Regelsatz erhalten. Reduziert werden Leistungen für Personen, die ausreisepflichtig sind: Sie erhalten im Prinzip nur noch Leistungen, um ihren notwendigen Bedarf zu decken. Die gleichen Leistungseinschränkungen werden vorgenommen, wenn Bewerber und Bewerberinnen ihren Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnehmen, versuchen, im Verfahren über ihre Identität zu täuschen, Unterlagen nicht vorlegen (sofern sie in ihrem Besitz sind), ihrer Mitwirkungspflicht am Verfahren auf andere Weise nicht nachkommen oder angebotene Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen.

Die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und Asylbewerberinnen ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Nicht abgedeckt sind Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen. In den meisten Bundesländern müssen Asylsuchende jeden Besuch einer ärztlichen Praxis vorab beantragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob eine ärztliche Behandlung notwendig ist.

Seit Herbst 2015 können Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive⁶ schon während des Asylverfahrens einen Integrationskurs besuchen. Sie können dazu auch verpflichtet werden. Die allgemeinen Integrationskurse umfassen zurzeit 600 Stunden Sprachkurs sowie 100 Stunden Orientierungskurs, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik vermitteln soll.

⁶ Dies betrifft Asylsuchende aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien.



7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Alle Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen – auch asylsuchende Kinder. Wann jedoch ein Schulzugang gewährt wird, ist je nach Bundesland unterschiedlich: Die Schulpflichtregelungen der Länder variieren zwischen uneingeschränkter Schulpflicht (z. B. im Saarland), Eintritt der Schulpflicht erst ab der Zuweisung zu einer Kommune (z. B. in Rheinland-Pfalz) und einem zeitlich verzögerten Beginn der Schulpflicht etwa nach sechs Monaten (z. B. in Baden-Württemberg). Eine zentrale Hürde im Schulalltag ist bislang der Mangel an Lehrkräften, die für den Unterricht in Klassen ohne Deutschkenntnisse qualifiziert sind. Darüber hinaus beeinträchtigen bürokratische Vorschriften die Bildungschancen geflüchteter Kinder.



Asylsuchende dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen. Ausgenommen hiervon sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (s. 3.2). Anerkannte Flüchtlinge unterliegen hingegen keiner Einschränkung. Die Altersbeschränkung für den Beginn einer Ausbildung wurde im August 2016 aufgehoben. Außerdem erhalten Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, nun eine Duldung (s. 5) für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt („3+2-Regelung“). Erfolgt keine Übernahme, wird eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.⁷



Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge können sich an einer Hochschule einschreiben. Der Aufenthaltsstatus verändert sich damit nicht. Trotz Studiermöglichkeit bestehen einige Hürden: Die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Schulabschlusszeugnisse liegen oftmals nicht (als Originaldokument) vor, gute Deutschkenntnisse sind in der Regel erforderlich und etwaige ausländerrechtliche Einschränkungen machen die Rücksprache mit der Ausländerbehörde erforderlich. Die Finanzierung des Studiums ist eine große Hürde. Hier schafft die neue BAföG-Regelung eine erste Erleichterung: Seit Januar 2016 ist der BAföG-Zugang für Geflüchtete nach spätestens 15 Monaten anstatt nach vier Jahren möglich.



Grundsätzlich können sich Asylsuchende drei Monate nach ihrer Registrierung um einen Job bewerben. Voraussetzung ist, dass die zuständige Ausländerbehörde ihnen genehmigt, eine Beschäftigung auszuüben, und dass die Arbeitsagentur dem zustimmt. Eine Beschäftigung ist insbesondere solange nicht erlaubt, wie sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Antrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen während des gesamten Asylverfahrens keine Beschäftigung ausüben. Anerkannten Flüchtlingen steht der Arbeitsmarkt dagegen ohne Einschränkungen offen.



Bis August 2016 wurden Flüchtlinge im Hinblick auf die Arbeitserlaubnis bundesweit 15 Monate lang nachrangig zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern behandelt: Lag ein Jobangebot vor, musste im Einzelfall geprüft werden, ob jemand mit deutschem Pass oder mit einem Pass anderer EU-Mitgliedstaaten für den Job infrage kommt. Diese Vorrangprüfung wurde für Asylsuchende und Geduldete nun für einen Zeitraum von drei Jahren in 133 der 156 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit ausgesetzt.

Über die Qualifikationsstruktur der zwischen 2013 und 2016 eingereisten Flüchtlinge liegen erste Daten vor. Sie deuten auf eine große Heterogenität in Bezug auf Schulabschlüsse, Qualifikationen und Arbeitserfahrungen hin. Die Daten zeigen, dass nur ein niedriger Anteil der Flüchtlinge einen beruflichen Bildungsabschluss erreicht hat. Insgesamt haben 17 Prozent eine Hochschule besucht, 11 Prozent haben sie mit

⁷ Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in der parlamentarischen Beratung. Das Gesetz soll gut integrierten Geduldeten einen verlässlicheren Aufenthaltsstatus verschaffen, u. a. indem die Ausbildungsduhlung und die Beschäftigungsduhlung klarer und in eigenständige Vorschriften gefasst werden.



einem Abschluss verlassen. Weitere 7 Prozent haben eine betriebliche oder andere berufliche Ausbildung gemacht, 5 Prozent haben einen beruflichen Abschluss erworben. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge handwerkliche, technische und kaufmännische Berufe ausgeübt werden, ohne dass eine formale Ausbildung dafür nötig ist bzw. abgeschlossen wird. Für die Arbeitsmarktintegration werden in den meisten Fällen umfangreiche fachliche und sprachliche (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sein.

Die Beschäftigungsquote für Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern von Asylsuchenden ist seit Mitte 2016 kontinuierlich gestiegen und lag im Dezember 2018 bei 32,4 Prozent. Viele der Geflüchteten nehmen derzeit noch an Integrations- und Sprachkursen teil und fallen somit nicht in die Beschäftigungs- oder Arbeitslosenstatistik.

Seit August 2016 gilt eine [Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge](#). Der Wohnsitz ist für die ersten drei Jahre des Aufenthalts auf das Bundesland beschränkt, in das die Schutzsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt wurden. Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die sich bereits in einer Ausbildung befinden oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ob innerhalb des Bundeslandes noch ergänzende Auflagen (bspw. eine konkrete Wohnortzuweisung oder eine Zuzugsbeschränkung in bestimmte Kommunen) gelten, liegt in der Entscheidung der Bundesländer. Die entsprechende Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz ist bis zum 5. August 2019 befristet; die Bundesregierung hat am 27. Februar 2019 einen Gesetzentwurf zur Entfristung der Wohnsitzregelung beschlossen.

8. Gewalt gegen Asylbewerber und Asylbewerberinnen

Das Bundeskriminalamt erfasst politisch motivierte Straftaten gegen Asylsuchende und ihre Unterkünfte. [Im Jahr 2018 wurden 173 Straftaten gegen Unterkünfte von Asylsuchenden erfasst und 1.775 Straftaten gegen Asylsuchende außerhalb von Unterkünften](#). In den Jahren 2015/16 war die Zahl der Angriffe erheblich höher: Hier wurden 1.031 bzw. 995 Straftaten gegen Asylunterkünfte erfasst. Gemeinsam mit Pro Asyl zählt die Amadeu Antonio Stiftung auf ihrem Portal „Mut gegen rechte Gewalt“ für das Jahr 2018 1.055 Übergriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte; dabei handelt es sich um 8 Brandanschläge, 266 Körperverletzungen und 781 sonstige Angriffe (Stein-/ Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.).

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Die EU arbeitet seit 1999 an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und an der Verbesserung des gemeinsamen Rechtsrahmens. Das GEAS soll als Dach für die nationalen Schutzsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die einzuhaltenden – möglichst einheitlichen – rechtlichen Standards dienen. Ziel der Richtlinien und Verordnungen des GEAS ist u. a., den Schutzsuchenden besseren Zugang zum Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie schnellere und gerechtere Entscheidungen zu garantieren. Bei der Umsetzung kommt es in der Praxis aber noch zu starken Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten.

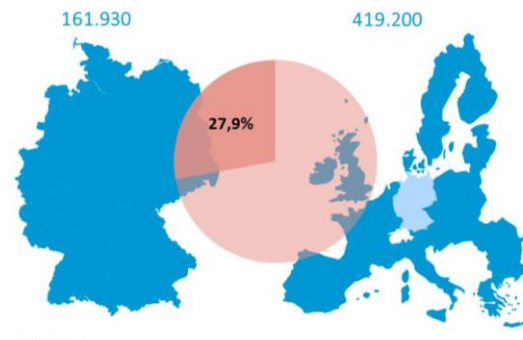
[Nach geltendem EU-Recht muss Asyl i. d. R. in dem Land beantragt werden, in dem zuerst EU-Boden betreten wird \(Dublin-System, s. 3.3\)](#). Für die EU-Außenstaaten, vor allem Griechenland und Italien, führt das Dublin-System zu starken Belastungen, die sich mit den steigenden Flüchtlingszahlen noch verstärkt haben.

Im September 2017 endete die EU-interne Umverteilung von Flüchtlingen, die in Italien und Griechenland angekommen waren. Insgesamt wurden etwa 31.500 Personen in anderen EU-Staaten aufgenommen, davon ca. 9.100 in Deutschland. Im ursprünglichen Beschluss des Rats der Europäischen Innenminister vom September 2015 war die Umverteilung von bis zu 160.000 Flüchtlingen vorgesehen. [Auf eine generelle Verteilungsquote von Flüchtlingen konnten sich die europäischen Staaten bislang nicht einigen](#).



Laut Eurostat beantragten 2018 insgesamt 581.130 Personen erstmalig Asyl in einem Land der Europäischen Union. Das sind 11 Prozent weniger als 2017 und 52 Prozent weniger als 2016. In Deutschland waren es 2018 rund 162.000 Personen; das heißt, dass etwas mehr als ein Viertel aller Erstanträge in der EU in Deutschland gestellt wurde. Auf Frankreich entfielen 110.000 oder fast 20 Prozent aller Asylanträge, darauf folgten Griechenland und Spanien mit 65.000 Anträgen oder 11 Prozent bzw. 53.000 Anträgen oder 9 Prozent. Die anderen 24 EU-Staaten nahmen zusammen rund 33 Prozent der Asylanträge entgegen. Die Asylantragzahlen in Spanien sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 60 Prozent gestiegen; in Italien sind sie um rund 60 zurückgegangen.

Gesamtzahl der Asylanträge in Deutschland und der restlichen EU (2018)



Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Zypern und Griechenland gestellt (8,8 bzw. 6,1 Anträge auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in der Slowakei (0,03 Anträge auf 1.000 Einwohner). In Deutschland kamen 2018 rund 2 Asylanträge auf 1.000 Einwohner; 2016 waren es knapp 9.

Insgesamt wurde im Jahr 2018 EU-weit rund 218.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (hierbei handelt es sich um Entscheidungen in erster Instanz). Dies ist ein Rückgang um 50 Prozent im Vergleich zu 2017. Rund ein Drittel aller positiven Asylentscheide in der EU entfiel 2018 auf Deutschland.

Die deutlich ungleiche Verteilung der Asylanträge und -entscheidungen begründet die laufenden Verhandlungen um eine gerechtere Verantwortungsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, bei der alle Mitgliedstaaten ihren Kapazitäten gemäß einen angemessenen Beitrag bei der Aufnahme leisten sollen.



Quellen

1. Flucht und Asyl

Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, UNHCR 2019: [Mid-Year Trends 2018](#).

Eurostat: [Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten \(gerundet\)](#). Stand: 13.03.2019.

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten, UNRWA 2019: [Frequently Asked Questions](#).

Internationale Organisation für Migration, IOM 2019: [Mixed Migration Flows in the Mediterranean. Compilation of Available Data and Information. December 2018](#).

SVR 2019: [Jahresgutachten 2019](#) (im Erscheinen).

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Aktuelle Zahlen zu Asyl. Dezember 2018](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum: 01.01.2018–31.12.2018](#).

BT-Drs. 19/4961: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal des Jahres 2018](#).

BT-Drs. 19/6786: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018](#).

BT-Drs. 19/8021: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018](#).

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Ablauf des Asylverfahrens](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Schutzformen](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum: 01.01.2018–31.12.2018](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018: [Neuregelung des Familiennachzugs](#).

BR-Drs. 380/18: [Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten](#).

BT-Drs. 19/8258: [Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2018](#).

BT-Drs. 19/8340: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren](#).

BT-Pl.Pr. 19/52: [Stenografischer Bericht der 82. Sitzung](#).

[Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12. Juli 2018](#) (BGBl. I, S. 1147).

SVR 2018: [Neuregelung zum Familiennachzug lässt viele Fragen offen](#).

4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum: 01.01.2018–31.12.2018](#).

BT-Drs. 19/6786: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018](#).

BT-Drs. 19/7552: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer](#).

5. Ausreisepflicht und Duldung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [REAG/GARP](#).

BT-Drs. 19/8258: [Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2018](#).

SVR-Forschungsbereich 2017: [Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise](#).

6. Leistungen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [FAQ: Integrationskurs für Asylbewerber](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017: [Integrationskurse – Inhalt und Ablauf](#).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2019: [Arbeitslosengeld II / Sozialgeld](#).

7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

SVR-Forschungsbereich 2016: [Lehrerbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Qualifizierung für den Normalfall Vielfalt](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: [Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: [Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017: [Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen](#).



BR-Drs. 99/19: [Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes](#).

BT-Drs. 19/8286: [Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#).

Brücker/Rother/Schupp (Hrsg.) 2018: [IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen](#) (korrigierte Fassung vom 20.02.2018).

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2019: [Zuwanderungsmonitor, Februar 2019](#).

SVR-Forschungsbereich 2016: [Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme?](#)

8. Gewalt gegen Asylbewerber

Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl: [Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle](#). Stand: 08.03.2019.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019: [Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, u. a. und der Fraktion DIE LINKE. Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im vierten Quartal 2018](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018: [Straftaten gegen Asylunterkünfte nach Deliktsbereichen 2014–2017](#).

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Europäische Kommission 2014: [Das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#).

Europäische Kommission 2017: [Progress Report on the European Agenda on Migration](#).

Eurostat: [Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten \(gerundet\)](#). Stand: 13.03.2019.

Eurostat: [Demographische Veränderung – absoluter und relativer Bevölkerungsstand auf nationaler Ebene](#). Stand: 19.03.2019.

Eurostat: [Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge – Jährliche aggregierte Daten \(gerundet\)](#). Stand: 12.03.2019.

SVR 2017: [Reform der europäischen Asylpolitik. Verantwortung teilen, Schutzquoten harmonisieren](#).

SVR 2018: [Deutschland als Motor der GEAS-Reform? Migrationspolitische Ansprüche an eine global denkende Bundesregierung](#).



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2019

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihm gehören sieben Stiftungen an. Neben der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung sind dies: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden in einem Jahresgutachten veröffentlicht.

Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vorsitzender), Prof. Dr. Petra Bendel (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Hacı Halil Uslucan (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Claudia Diehl, Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Christian Joppke, Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger, Prof. Dr. Daniel Thym und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de